



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf  
Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen

Stabstelle Geschäftsstelle Forst/  
direkte Förderung

-Versand ausschließlich per Mail-

13. März 2026  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
63.07.01.03-001002  
2026-0000154

FD Bickschäfer  
Telefon 0211 3843-3332  
Fax 0211 3843-  
dominik.bickschaefer@mlv.nrw.  
de

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Dienstleistungen vom 28. Oktober 2025 (MB.NRW 2025 Nr. 139)**

Anteil privater Waldflächen in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Die oben genannten Richtlinien sehen als Zuwendungsvoraussetzung unter Nummer 4.1 Buchstabe e vor, dass eine Zuwendung unter anderem nur gewährt werden darf, wenn der Anteil privater Waldflächen im forstwirtschaftlichen Zusammenschluss (FWZ) mindestens 40 % beträgt.

Zielsetzung dieser Regelung ist es, die Rolle der FWZ als Organisationen des Privatwaldes zu stärken. Es gibt vereinzelt FWZ, die den vorgegebenen Grenzwert noch nicht erreichen, mit geeigneten Maßnahmen jedoch voraussichtlich erreichen können. Diese FWZ sollen nicht direkt von der Förderung forstlicher Dienstleistungen ausgeschlossen werden. Stattdessen sollen Sie motiviert werden, das Ziel eines erhöhten Privatwaldanteils zu erreichen

Dazu wird in Ergänzung zu der Förderrichtlinie folgende Übergangsregelung getroffen:

Bei FWZ mit einem Privatwaldanteil zwischen 25 % und 40 % soll die o.g. Zuwendungsvoraussetzung eine Bewilligung nicht verhindern, wenn sich der FWZ gegenüber der Bewilligungsbehörde dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine Erhöhung des Privatwaldanteils auf mindestens 40 % zum Ziel haben. Die Verpflichtung kann erfolgen durch einen Vorstandsbeschluss, der die aktive Umsetzung geeigneter Maßnahmen vorsieht und zur Bewilligung vorliegt. Geeignete Maßnahmen können unter anderem sein: Aktive Mitgliederwerbung durch Öffentlichkeitsarbeit oder gezielt Ansprache von Waldbesitzenden, Aufnahmen von Verhandlungen mit anderen FWZ mit dem Ziel der Zusammenlegung, Umsetzung der Zusammenlegung. Der Ausschluss von kommunalen Forstbetrieben der FBG zur rechnerischen Erhöhung des Privatwaldanteils ist grundsätzlich keine geeignete Maßnahme.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@mlv.nrw.de  
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur  
Haltestelle Stadttor:  
Straßenbahnlinie 709  
Buslinie 732

Zur Berechnung der Anteile privater Waldflächen ist für juristische Personen mit mindestens teilweise öffentlichem Charakter die nachfolgende Tabelle maßgeblich:

Waldbesitzer	Privatwald im Sinne von Nummer 4.1 (e)
Bezirksregierung (inkl. Höhere Naturschutzbehörde)	Nein
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB)	Nein
Straßen NRW	Nein
Stadtwerke von Kommunen, auch überregionale Versorgungsunternehmen (z.B. Rheinenergie)	Nein
Landschaftsverband Westfalen Lippe/ Rheinland	Nein
DB Netz AG und andere Unternehmen im Eigentum der Deutschen Bahn	Nein
Autobahn GmbH und andere Unternehmen im Eigentum des Bundes oder Landes	Nein
Vermögensverwaltungsgesellschaften	Nein, wenn überwiegend in kommunalem Eigentum
Wasserbeschaffungsverbände oder Wasser- und Bodenverbände	Nein
NRW Stiftung	Nein
Organisationseinheiten der Kreisverwaltung	Nein
Öffentliche Unternehmen auf Gemeinde- bzw. Kreisebene	Nein
Kirchengemeinden	Ja

Der Zusammenschluss berichtet der Bewilligungsbehörde jährlich zu den ergriffenen und dokumentierten Maßnahmen und der Entwicklung des Privatwaldanteils. Sobald der Grenzwert erreicht wird, endet diese Berichtspflicht. Wird der Grenzwert innerhalb von 3 Jahren nicht erreicht, so entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall über die Fortsetzung des Förderverfahrens. Das Förderverfahren kann fortgesetzt werden, wenn:

- a) Die bereits ergriffenen Maßnahmen eine Erhöhung des Privatwaldanteils erwirkt haben und ein Erreichen des Grenzwertes innerhalb von 5 Jahren erwartet werden kann,
- b) alle wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen zur Erhöhung des Privatwaldanteils ergriffen wurden und auch eine Fortsetzung der Maßnahmen keine weitere Erhöhung des Privatwaldanteils erwarten lässt. Hierbei ist insbesondere die regionale Entwicklungsperspektive des FWZ zu berücksichtigen. Diese kann beispielsweise in Regionen mit geringem Waldanteil objektiv stark eingeschränkt sein.

Im Auftrag

gez. Bickschäfer